Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksachenabteilung: Drucksachenabteilung / 1
Landtag, 7. Wahlperiode: 1967-71

(1.12.1970) Nr. 139 - Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

Bremische Bürgerschaft (Landtag)

7. Wahlperiode

Drucksachenabteilung I — Mitteilungen und Antworten des Senats

Nr. 139

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft (Landtag)

vom 1. Dezember 1970

Gesetz zum Staatsvertrag zwischen dem Land Niedersachsen und der Freien Hansestadt Bremen über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften und Wasser- und Bodenverbände

Der Senat übermittelt der Bürgerschaft (Landtag) den anliegenden Entwurf eines Gesetzes zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Niedersachsen und der Freien Hansestadt Bremen über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften und Wasser- und Bodenverbände mit der Bitte um Beschlußfassung.

Die Deputation für Inneres hat dem Entwurf in ihrer Sitzung am 16. November 1970 zugestimmt.

Gesetz zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Niedersachsen und der Freien Hansestadt Bremen über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften und Wasser- und Bodenverbände

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Dem am 26. August 1970 in Hannover und am 2. September 1970 in Bremen unterzeichneten Staatsvertrag zwischen dem Land Niedersachsen und der Freien Hansestadt Bremen über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften und Wasser- und Bodenverbände wird zugestimmt.

Artikel 2

(1) Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

(2) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 9 Satz 3 in Kraft tritt, ist im Bremischen Gesetzblatt bekanntzugeben.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Staatsvertrag zwischen dem Land Niedersachsen und der Freien Hansestadt Bremen über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften und Wasser- und Bodenverbände

Das Land Niedersachsen und die Freie Hansestadt Bremen schließen folgenden

Staatsvertrag.

Artikel 1

In den vertragschließenden Ländern können zum Zweck der Zusammenarbeit bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben über die gemeinsame Landesgrenze hinweg

a) nach Maßgabe der Artikel 2 bis 4 Zweckverbände gebildet, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen abgeschlossen und kommunale Arbeitsgemeinschaften vereinbart
sowie
b) nach Maßgabe der Artikel 5 bis 7 Wasser- und Bodenverbände gegründet oder über die Landesgrenze hinweg ausgedehnt

werden.

Artikel 2

(1) Für Zweckverbände nach Artikel 1 gilt das Recht des Landes, in dem der Zweckverband seinen Sitz hat oder erhält.

(2) Für öffentlich-rechtliche Vereinbarungen nach Artikel 1 gilt das Recht des Landes, dem die Körperschaft angehört, der durch die Vereinbarung die Erfüllung oder Durchführung der Aufgaben übertragen werden soll oder übertragen worden ist.

Artikel 3

(1) Die Aufsicht über die Zweckverbände wird geführt:

für Zweckverbände mit dem Sitz im Lande Niedersachsen von der Behörde, die der niedersächsische Minister des Innern bestimmt,
für Zweckverbände mit dem Sitz im Lande Bremen vom Senat der Freien Hansestadt Bremen.

(2) Die niedersächsische Aufsichtsbehörde wird das Einvernehmen mit dem Senat der Freien Hansestadt Bremen, die bremische Aufsichtsbehörde das Einvernehmen mit der niedersächsischen oberen Kommunalaufsichtsbehörde herbeiführen, bevor sie über die Bildung oder Auflösung eines Zweckverbandes sowie eine Änderung seiner Satzung entscheidet oder wenn sie über die Information hinausgehende Aufsichtsmaßnahmen gegen den Zweckverband einleitet. Änderungen der Verbandssatzung, die die Aufnahme oder das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern zum Inhalt haben, bedürfen der aufsichtsbehördlichen Genehmigung auch dann, wenn nach dem anzuwendenden Landesrecht eine Genehmigung nicht erforderlich ist.

(3) Die Aufsichtsbehörde des Zweckverbandes leitet jeweils einen Abdruck des Berichts über das Ergebnis der überörtlichen Prüfung (Aufsichtsprüfung) der Kommunalaufsichtsbehörde des anderen Landes zu.

(4) Absatz 2 gilt sinngemäß für den Abschluß, die Änderung und die Aufhebung öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen. Genehmigungsbehörde ist, wenn nach Artikel 2 Abs. 2 niedersächsisches Recht anzuwenden ist, die vom Niedersächsischen Minister des Innern bestimmte Behörde, im übrigen der Senat der Freien Hansestadt Bremen.

(5) Von der Bildung einer Arbeitsgemeinschaft sind die beiderseitigen Kommunalaufsichtsbehörden zu unterrichten.

Artikel 4

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für Zweckverbände im Sinne des Artikels 1, die vor Inkrafttreten des Staatsvertrages gebildet worden sind. Die Satzungen dieser Zweckverbände sind innerhalb von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten des Staatsvertrages den vorstehenden Bestimmungen anzupassen. Entsprechendes gilt für öffentlich-rechtliche Vereinbarungen.

Artikel 5

(1) Für Wasser- und Bodenverbände gelten die Wasserverbandverordnung — WVVO — vom 3. September 1937 (RGBl. I S. 933) und im übrigen das Recht des Landes, in dem der Wasser- und Bodenverband seinen Sitz hat oder erhält.

(2) Der Sitz des Wasser- und Bodenverbandes wird durch Vereinbarung zwischen dem Fachminister des Landes Niedersachsen und dem Senator für Inneres in Bremen festgesetzt. Gründungsbehörde für einen Wasser- und Bodenverband mit dem Sitz im Lande Bremen ist der Senator für Inneres. Die Gründungsbehörde für einen Wasser- und Bodenverband mit dem Sitz im Lande Niedersachsen wird durch den Fachminister im Einvernehmen mit dem Senator für Inneres bestimmt.

Artikel 6

(1) Die Aufsicht über den Wasser- und Bodenverband wird von der Aufsichtsbehörde desjenigen Landes ausgeübt, in dem der Wasser- und Bodenverband seinen Sitz hat. Soll eine andere Behörde zur Aufsichts-, zur oberen und zur obersten Aufsichtsbehörde bestimmt werden, als sich aus den §§ 112, 113, 115 Abs. 1, 1. Halbsatz der WVVO ergibt, so ist bestimmende Behörde nach §§ 114, 115 Abs. 2 WVVO die Behörde des Landes, in dem der Verband seinen Sitz hat. Sie hat vor der Bestimmung einer anderen Behörde das Einvernehmen mit der Behörde des anderen Landes herbeizuführen.

(2) Die Aufsichtsbehörde wird das Einvernehmen mit dem zuständigen niedersächsischen Regierungspräsidenten (Präsidenten des Verwaltungsbezirks) bzw. dem Senator für Inneres in Bremen herbeiführen, bevor

a) über die Bildung oder Auflösung eines Wasser- und Bodenverbandes oder eine Änderung seiner Satzung entschieden wird oder
b) eine Gebietskörperschaft oder eine andere Körperschaft des öffentlichen Rechts dem Wasser- und Bodenverband zugewiesen oder aus ihm entlassen wird oder
c) Verfahren nach §§ 174, 175, 176 WVVO durchgeführt werden oder
d) über die Informationen hinausgehende Aufsichtsmaßnahmen gegen den Verband eingeleitet werden oder
e) die Aufsichtsbehörde Verordnungen oder Anordnungen (§§ 41, 102—105 WVVO) erläßt.

(3) Die Aufsichtsbehörde leitet jeweils einen Abdruck des Berichts über das Ergebnis einer Prüfung nach § 76 Abs. 1 oder Abs. 2 WVVO dem zuständigen nie-

dersächsischen Regierungspräsidenten (Präsidenten des Verwaltungsbezirks) bzw. dem Senator für Inneres in Bremen zu.

Artikel 7

Dieser Staatsvertrag gilt auch für Wasser- und Bodenverbände, die bereits vor seinem Inkrafttreten über die gemeinsame Landesgrenze hinweg gegründet oder ausgedehnt worden sind.

Artikel 8

Die vertragschließenden Länder können diesen Staatsvertrag mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres kündigen. Die Artikel 2 bis 4 gelten jedoch für die vor dem Außerkrafttreten des Staatsvertrages gebildeten Zweckverbände und rechtswirksam abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen, die Artikel 5 bis 7 für die vor dem Außerkrafttreten des Staatsvertrages gegründeten oder ausgedehnten Wasser- und Bodenverbände weiter.

Artikel 9

Der Vertrag bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden werden ausgetauscht. Der Vertrag tritt am Ersten des auf den Austausch der Ratifikationsurkunden folgenden Monats in Kraft.

Hannover, den 26. August 1970

Für den Niedersächsischen Ministerpräsidenten
Der Niedersächsische Minister des Innern
gez. Lehners

Bremen, den 2. September 1970

Für den Senat der Freien Hansestadt Bremen
Der Senator für Inneres
gez. Löbert

Begründung

I.

Notwendigkeit des Staatsvertrages

Über die Landesgrenze hinweg können Zweckverbände oder öffentlich-rechtliche Vereinbarungen nicht mehr gebildet werden, seitdem das früher im gesamten Reichsgebiet geltende Zweckverbandsgesetz vom 7. Juni 1939 (SaBremR 2012-b-1), das diese Möglichkeit vorsah (§ 7 Abs. 2 ZwVG), in Landesrecht umgewandelt worden ist. Dieser Mangel ist in den vergangenen Jahren immer stärker empfunden worden. So ist es z. B. dringend erforderlich, den Abschluß von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen mit den niedersächsischen Nachbargemeinden wegen des Ausbaues und der Erschließung von Grenzstraßen zu ermöglichen. Um eine kommunale Zusammenarbeit in derartigen Fällen vornehmen zu können, haben die Länder Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen bereits im Jahre 1969 einen Staatsvertrag abgeschlossen. Auf Anregung des Landes Niedersachsen ist ein entsprechender Staatsvertrag zwischen den Ländern Bremen und Niedersachsen abgeschlossen worden. Dieser Vertrag beschränkt sich nicht nur auf eine Vereinbarung über einzelne Fälle, er schafft vielmehr eine allgemeine Grundlage für die kommunale Zusammenarbeit in den Formen des Zweckverbandsrechts über die gemeinsame Landesgrenze hinweg. Der Abschluß eines allgemeinen Staatsvertrages liegt auch im Interesse einer Verwaltungsvereinfachung. Die gleichen Gründe haben die Einbeziehung einer Regelung für grenzüberschreitende Wasser- und Bodenverbände notwendig erscheinen lassen. Im Vorgriff auf eine staatsvertragliche Regelung sind bereits die Verbandsgebiete von mehreren Wasser- und Bodenverbänden mit dem Sitz in Bremen auf niedersächsische Grundstücke ausgedehnt worden.

II.

Zum Staatsvertrag im einzelnen

Nach Artikel 1 des Staatsvertrages können in den vertragschließenden Ländern zum Zwecke der kommunalen Zusammenarbeit über die gemeinsame Landesgrenze hinweg Zweckverbände gebildet, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen nach dem Zweckverbandsrecht abgeschlossen und kommunale Arbeitsgemeinschaften vereinbart werden. Außerdem können Wasser- und Bodenverbände gegründet oder über die Landesgrenze hinweg ausgedehnt werden.

Artikel 2. In beiden Ländern gilt noch das (Reichs-) Zweckverbandsgesetz vom 7. Juli 1939 (SaBremR 2012-b-1).

Artikel 3 sieht eine Mitwirkung des niedersächsischen Ministers des Innern bei der Bestimmung der für die Aufsicht zuständigen Behörde eines Zweckverbandes mit dem Sitz im Lande Niedersachsen vor. In Bremen führt der Senat die Aufsicht über Zweckverbände.

Ferner ist die Mitwirkung der Kommunalaufsichtsbehörden vereinbart worden, um im Einzelfall die Auswirkungen einer Erweiterung oder Beschränkung von Hoheitsrechten der Länder prüfen sowie landespolitische Interessen wahren zu können.

Artikel 4 des Staatsvertrages bezieht vorsorglich bereits bei Inkrafttreten des Vertrages bestehende Zweckverbände sowie abgeschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarungen in die vertragliche Regelung mit ein.

Artikel 5. Beide Länder gehen davon aus, daß die Erste Wasserverbandverordnung vom 3. September 1937 (RGBl. I S. 933) als ehemaliges Reichsrecht weiterhin gültig ist. Im übrigen soll das Recht des Landes Anwendung finden, in dem der Verband seinen Sitz erhält. Der Sitz des Landes wird nach Abs. 2 zwischen dem Fachminister des Landes Niedersachsen und dem Senator für Inneres vereinbart. Aus dieser Vereinbarung folgt dann auch, welches der beiden Länder den Verband gründen und beaufsichtigen läßt.

Damit die Behörden des anderen Landes bei der Aufsicht nicht völlig ausgeschaltet sind, werden in Artikel 6 einige wichtige Fälle aufgeführt, in denen die Aufsichtsbehörde das Einvernehmen mit der Behörde des anderen Landes herbeizuführen hat.

Durch Artikel 7 werden die bereits vor Abschluß des Staatsvertrages über die Landesgrenze hinweg gegründeten oder ausgedehnten Verbände einbezogen.

Artikel 8 regelt die Kündigung des Staatsvertrages und für diesen Fall die beschränkte Fortgeltung des Vertrages für bestehende Zweckverbände, abgeschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarungen sowie Wasser- und Bodenverbände.

III.

Inkrafttreten des Staatsvertrages

Der Staatsvertrag tritt unbeschadet des Inkrafttretens dieses Zustimmungsgesetzes nach Artikel 9 am Ersten des auf den Austausch der Ratifikationsurkunden folgenden Monats in Kraft.

Carl Schünemann Bremen